

## Summa cum laude

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam

Die Lektüre des Rezensionssaufsatzes von *Lothar Kuhlen* in ZIS 2020, 327, hat bei mir wie wahrscheinlich bei vielen Lesern<sup>1</sup> spontane Gefühlsturbulenzen verursacht: Bewunderung für den Mut des Autors, Mitleid mit der Verfasserin des verrissenen Buches, aber auch Freude – nicht Schadenfreude – über den Informationsgewinn. Denn das, worüber in dem Text berichtet wird, ist gewiss kein Einzelfall. Nur wird darüber, soweit ich sehe, nicht offen diskutiert. Ich selbst war einige Male in der unangenehmen Situation, als Zweitgutachter einer mit „summa“ erstbegutachteten Dissertation dieses Prädikat überhaupt nicht mittragen zu können. Das erste Mal liegt Ewigkeiten zurück und ich war noch ein recht junger, unerfahrener und ein bisschen naiver Hochschullehrer, der sich gar nicht vorstellen konnte, dass es irgendwelche unangenehmen Konsequenzen haben könnte, wenn das, was ich für die Wahrheit hielt – dass die Arbeit kein „summa“ verdient hat – von mir zum Ausdruck gebracht und mit einer ausführlichen Mängelliste belegt wird. Welche Blamage ich damit dem Kollegen Erstgutachter bereitere, kam mir nicht in den Sinn. Ich hatte vielleicht Glück, dass das bis heute gute Verhältnis zu dem Fakultätskollegen damals keinen nachhaltigen irreparablen Schaden nahm. Er hat es mir offenbar nicht übelgenommen, vielleicht auch eingesehen, dass meine Kritik nicht ganz unberechtigt gewesen ist. Erst später wurde mir aber bewusst, dass es im akademischen Miteinander wohl Handlungsformen gibt, die sich nicht gehören, weil sie zwar moralisch und juristisch nicht anstößig sind, aber als unkollegial gelten. Daraufhin wurde ich vorsichtiger und habe einige Male zähneknirschend ein „summa“ unter mein Zweitgutachten gesetzt, weil ich es mir mit dem jeweiligen Kollegen nicht verderben wollte. Zudem denkt man in diesem Moment an die eigenen Promovenden, die vor etwaigen Racheakten bewahrt werden müssen. Dass auch bei der Abfassung von Buchbesprechungen für Fachzeitschriften möglichst darauf geachtet werden sollte, wichtige Persönlichkeiten nicht zu vergrätzen, weil man sonst abgestraft werden könnte, erfuhr ich auch erst, nachdem das Kind schon in den Brunnen gefallen war. Wie die Vergeltung der sich angegriffen fühlenden Doktormutter ausfiel, wurde mir über zwei Jahrzehnte später von einem Kollegen, der damals der Fakultät angehört hatte, an der die Kollegin forschte und lehrte, mitgeteilt: Meine Veröffentlichungen waren mit einem Zitierverbot belegt worden. Rückblickend würde ich an der inkriminierten Buchbesprechung kein Jota ändern, sondern es immer wieder so machen. Gewiss, so kann jemand leicht reden, der demnächst emeritiert sein wird und von nichts und niemandem mehr abhängig ist. Wäre ich fünfundzwanzig Jahre jünger, überlegte ich es mir vielleicht doch anders.

Diese Erfahrungen sind ein wesentlicher Grund dafür, dass ich Herrn *Kuhlen* dankbar bin und hier einige Bemerkungen zu der Diskussion über seinen Rezensionstext beitragen möchte. Überzeugt bin ich davon, dass ein Fall wie die Promotion von Frau *Spörl* nicht unter den Teppich gekehrt werden darf. Ob die Vorgehensweise, für die *Lothar Kuhlen* sich entschieden hat, die richtige ist, vermag ich nicht sicher einzuschätzen. Auf

diese Weise öffentlich abgekanzelt zu werden, ist – so berechtigt die Verurteilung in der Sache ist – eine persönliche Katastrophe. Ich als Betroffener wäre daran wahrscheinlich zerbrochen. Aber was wäre die Alternative? Die Affäre in einem diskreten Rahmen halten und (nur) mit den Beteiligten sprechen? Ich glaube nicht, dass das etwas gebracht hätte. Oder den Text in einer irgendwie anonymisierten Form abfassen? Das hätte es vermutlich nur noch schlimmer gemacht, weil dann eine unwürdige Jagd a lá Vroniplag losgetreten worden und am Ende doch alles herausgekommen wäre. So bitter es für Frau *Spörl* ist, meine ich, sie muss das, wofür sie ja auch ein wenig mitverantwortlich ist, aushalten. Sie kann sich verteidigen und hat immerhin in dieser Zeitschrift schon Beistand von *Tatjana Hörnle* erhalten.

Diesen halte ich für menschlich verständlich, gleichwohl für diskussionsbedürftig. Einige Aussagen in dem Text klingen für mich nach Bagatellisierung des Falles und Verharmlosung einer schleichenden allgemeinen Abwärtsbewegung unserer Maßstäbe der Bewertung akademischer Leistungen. Das soll nicht unwidersprochen bleiben. Die Dissertation weise „etwa 30 Flüchtigkeitsfehler“ auf, verteilt auf knapp 300 Buchseiten.<sup>2</sup> Bereits die Zahl 30 scheint eine Verniedlichung zu sein, teilt doch *Kuhlen* am Ende mit, dass sich die Aufzählung von Beispielen „noch lange fortsetzen ließe“.<sup>3</sup> Ich habe keinen Grund, dieser Aussage meines sehr geschätzten Kollegen nicht zu glauben. Irritierender finde ich jedoch die euphemistische Verwendung des Wortes „Flüchtigkeitsfehler“. Offenbar legt Frau *Hörnle* eine Definition von „Flüchtigkeitsfehler“ zugrunde, die von meinem Vorstellungsbild einige Zentimeter abweicht. In einer wissenschaftlichen Qualifikationsschrift, deren Entstehung in der Regel ein mehrjähriger Prozess hochkonzentrierter intensiver geistiger Tätigkeit ist, während dem man über jedem Satz brütet, an jedem Wort feilt und alles bis zur finalen Fertigstellung noch einmal und noch einmal liest (lesen sollte), darf eine derartige Häufung von Fehlern eigentlich nicht möglich sein. Mit „Flüchtigkeit“ hat das nach meinem Verständnis nichts zu tun. Bedenkt man zudem, dass bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens der gesamte Text auch noch die strenge Kontrolle der beiden Gutachter, die immerhin das höchste zu vergebende Prädikat zu begründen und zu rechtfertigen haben, überstehen muss, ist das vollends unverständlich. Wenn die Arbeit von Frau *Spörl* „nicht mehrfach Korrektur gelesen“<sup>4</sup> wurde, frage ich mich, was die beiden Gutachter eigentlich getan haben.<sup>5</sup> Spätestens zur Veröffentlichung sollte aber ein nahezu fehlerfreies Manuskript vorliegen. Das ist hier – ich habe das Buch nicht gelesen – offenbar nicht der Fall gewesen. Natürlich kann man sagen, es komme nicht auf Äußerlichkeiten, sondern auf die inhaltliche Qualität, auf überzeugende Ideen an.<sup>6</sup> Das ist richtig, nur ist das weder eine Rechtfertigung noch eine Entschuldigung für Schlampigkeit.

<sup>2</sup> *Hörnle*, ZIS 2020, 468 linke und rechte Spalte.

<sup>3</sup> *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (334) rechte Spalte.

<sup>4</sup> *Hörnle*, ZIS 2020, 468 rechte Spalte.

<sup>5</sup> *Schünemann*, ZIS 2020, 479 (480) linke Spalte.

<sup>6</sup> *Hörnle*, ZIS 2020, 468 rechte Spalte.

<sup>1</sup> *Schünemann*, ZIS 2020, 479 (479) linke Spalte.

Dem Leser gegenüber ist es unhöflich und respektlos, den Mitgliedern der Fakultät gegenüber, die den Dokortitel verleiht, sowieso. Und es ist abwegig zu suggerieren, eine inhaltlich brillante und äußerlich schlampige Arbeit verdiene dieselbe Bewertung wie eine inhaltlich brillante und äußerlich makellose Arbeit. Abgesehen davon, dass ich Schlampigkeit nicht durchgehen ließe, würde auch ich eine formal unsaubere, inhaltlich aber großartige Arbeit in der Notenskala höher einstufen als eine formal fehlerfreie, inhaltlich mittelmäßige Arbeit. Aber für solche Differenzierungen ist die Notenskala weit genug, sodass die Entwertung des „summa“ nicht notwendig ist.<sup>7</sup> Notendumping ist Wettbewerbsverzerrung und eine Ungerechtigkeit gegenüber den Guten, Sorgfältigen und Gründlichen, die sich die allergrößte Mühe geben, vielleicht nicht so schnell sind wie andere, am Ende aber etwas liefern, was in jeder Hinsicht einwandfrei ist. Wir machen uns bei unseren Studierenden unglaublich, wenn wir in ihren Schwerpunktbereichshausarbeiten jeden Kommafehler anstreichen und im Votum die sprachliche Insuffizienz rügen, auf der Ebene der Postgraduierten aber beide Augen zudrücken.

Vor längerer Zeit wurde an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam eine verdienstvolle Veranstaltungsreihe organisiert, die „Juristische Berufe stellen sich vor“ hieß und der Information des noch studierenden juristischen Nachwuchses über die verschiedenen Berufsbilder und Berufswege diente. Vorgestellt wurde selbstverständlich unter anderem der Beruf des Rechtsanwalts. Es berichteten einige Anwälte mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung über ihre Tätigkeit und den Werdegang, der sie in diese berufliche Position gebracht hatte. An einen dieser Juristen aus einer renommierten Großkanzlei kann ich mich noch erinnern, weil er dem stauenden Publikum den Maßstab, an dem sich die Qualität seiner anwaltlichen Leistungen zu orientieren habe, folgendermaßen beschrieb: „Null Fehler gut, ein Fehler ungenügend“. Das klingt wie eine übertriebene Zuspitzung, die von ihrem Verkäufer selbst nicht ernst genommen, sondern augenzwinkernd mit dem unausgesprochenen Vorbehalt verbunden wird: „Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird“. Aber stellt man sich einmal vor, man wäre nicht Jurist, sondern Arzt, Hebamme oder Ingenieur, dann erscheint es schon als realistisch, dass ein einziger Fehler verhängnisvolle Folgen haben kann und es daher eine berufsethische Selbstverständlichkeit sein sollte, nach Fehlerlosigkeit zu streben. Wir Juristen sind in der komfortablen Lage, dass in vielen Fällen niemand – jedenfalls niemand außerhalb der Juristenzunft – merkt, wenn wir einen Fehler gemacht haben. Dieses zweifelhafte Privileg genießen gerade wir Hochschullehrer, die wir auch keine Berufshaftpflichtversicherung brauchen. Aber das darf uns nicht dazu verleiten, Schlampereien zu tolerieren und einreißen zu lassen. Erst recht darf es nicht sein, eine unbestreitbar schlampig angefertigte Dissertation mit dem höchsten Prädikat zu krönen, das die Universität zu verleihen hat. Damit leistet man der ungunstigen Entwicklung Vorschub. Der durch den Einzelfall verursachte Schaden ist vielleicht nicht unmittelbar zu sehen. Aber die Folgeschäden dürften immens sein. Dem entgegenzuwirken, ist unsere Pflicht.

---

<sup>7</sup> *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (332) linke Spalte.